

BEKANNTMACHUNG

gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenplanung und Straßenbau, hat mit Datum vom 25.02.2022, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Straßenabschnittes „Nord“, der „Alternativen Grünen Route (AGR)“, zwischen dem Neubaugebiet „Steimker Gärten“ und dem Wolfsburger Ortsteil Reislingen mit einer Gesamtlänge von ca. 900 Metern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) und der Schutzkriterien (Natura-2000-Gebiet, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete). Die Nutzungskriterien sind im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Realisierung auf überwiegend landwirtschaftlichen Flächen im geringen Umfang beeinträchtigt; das Kriterium „Verkehr“ wird durch den Neubau des Radweges verbessert, insbesondere, weil die AGR für den ÖPNV-, Fußgänger- und Radverkehr geschaffen wird und damit der Entlastung des Verkehrs innerhalb des Wolfsburger Stadtgebietes dient.

Insbesondere in den verkehrlichen Stoßzeiten dient die Strecke sowohl dem motorisierten ÖPNV-Verkehr als auch dem nicht-motorisierten Geh- und Radverkehr der Entlastung des gesamtstädtischen Verkehrs. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Neuversiegelung der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Fläche bzw. des benötigten Bodens von ca. 1 ha ist als geringe Beeinträchtigung anzusehen, weil bereits eine Vorbelastung des größten Anteils als landwirtschaftliche Acker- bzw. Grünfläche besteht.

Für die Grundwasserneubildung ist die Versiegelung der o. g. Fläche von untergeordneter Bedeutung. Gequerte Gräben werden entsprechend verrohrt. Die Schutzkriterien sind gering beeinträchtigt, da die Durchführung des Bauvorhabens westlich an ein geschütztes temporäres Stillgewässer angrenzt und die Grundwasserneubildung wie vorgenannt geringfügig betroffen ist. Es wird keine negative Beeinträchtigung durch das anfallende Oberflächenwasser erwartet. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Von dem Bauvorhaben sind keine Natura-2000-Gebiete, keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope sind durch den Bau der AGR ebenfalls nicht betroffen. Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien darauf abzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens als gering anzusehen sind und bereits eine Vorbelastung durch die bisherigen anthropogenen Einflüsse gegeben ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wolfsburg, den 25. März 2022

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Friehe